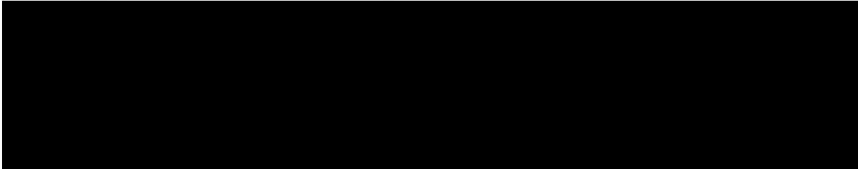




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per Email



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG 2022-0004306453

www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: Ermitt[e]lungsergebnisse des Staatsschutzes nach Einbruch in einem
Schweinemastbetrieb [#243191]

Ihr Antrag vom 14.03.2022

Wiesbaden, 28.03.2022

Seite 1 von 2

Sehr 

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g.
Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
(IFG) vom 14.03.2022.

Mit besagtem Schreiben beantragen Sie die Veröffentlichung von
Ermittlungsergebnissen bezogen auf einen von Ihnen konkreten Sachverhalt
(Verendung von 900 Schweinen im Jahr 2019 auf dem Hof der Familie
Röhring in Vreden).

Ihrem Wortlaut nach begehren Sie demnach Zugang zu Informationen,
deren Ursprung – sofern solche dem BKA vorliegen sollten – in einem
strafrechtlichen Ermittlungsverfahren liegt.

Soweit Informationen aus laufenden oder abgeschlossenen
staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren betroffen sind, besteht ein
Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, da die
spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG
vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 IFG, so auch BGH, Beschluss vom 05.04.2006, Az. 5
StR 589/05).



Seite 2 von 2

Für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsverfahren und nach rechtmäßigem Abschluss desselben ist die Staatsanwaltschaft -der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof-, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts (§§ 147 Abs. 5 S. 1, 478 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 IFG) zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


IFG-Sachbearbeitung